



Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Vorstand Christine Fuchs, c/o Rathaus Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, info@agfs-nrw.de www.agfs-nrw.de

Mit freundlicher Unterstützung:

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Köln, September 2023



## Bevor es los geht

Fahrradfahren liegt voll im Trend und bietet Individualität für alle Lebenslagen. Das spiegelt sich in den zahlreichen unterschiedlichen Modellen wider, aber gerade bei Fahrrädern oder E-Scootern sind unterschiedliche Vorschriften zu beachten.

### Schon gewusst?

Der Begriff E-Bike wird oft falsch verwendet. Bei E-Bikes müssen Sie nicht noch zusätzlich in die Pedale treten, um elektrische Unterstützung zu erhalten. Wer seine Muskelkraft benötigt, fährt demnach kein E-Bike, sondern z.B. ein Pedelec oder ein S-Pedelec. Unglücklicherweise wird die Bezeichnung Elektrofahrrad auch in der Fahrradbranche oft irreführend verwendet.

Das Faltblatt gibt einen allgemeinen Überblick mit den wichtigsten Informationen über E-Bikes, Pedelecs, S-Pedelecs und E-Scooter zusammengefasst, damit Sie bestens für die nächste Fahrt vorbereitet sind.

Wir empfehlen generell das Tragen eines geeigneten Helms. Sicher ist sicher!



www.agfs-nrw.de

## Unterwegs mit E-Bike, Pedelec, S-Pedelec oder E-Scooter?

Wer darf eigentlich wo genau fahren?



Planen Sie die nächste Tour mit dem kostenlosen Radroutenplaner NRW: [www.radroutenplaner.nrw.de](http://www.radroutenplaner.nrw.de)

Bergauf, bergab oder am Fluss entlang – Inspiration für neue Routen in NRW: [www.dein-nrw.de/radfahren](http://www.dein-nrw.de/radfahren)

IGS | INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ mbH  
P3 Agentur für Kommunikation und Mobilität GmbH, Köln

## Diese Schilder haben Sie schon oft gesehen, aber wie war das noch mal mit der Radwegbenutzungspflicht?

Alle Radwege mit folgenden Schildern sind für Fahrräder und Pedelecs im Normalfall benutzungspflichtig. Wenn der Weg nicht befahrbar ist, z.B. wegen parkender Autos, dürfen Sie ausnahmsweise auf der Straße fahren. Im Umkehrschluss: Liegt keine Beschilderung vor, dürfen Sie die Fahrbahn benutzen.



Mit dem Fahrrad müssen Sie diesen Weg benutzen, während andere Verkehrsteilnehmende diesen nicht betreten, reparieren oder befahren dürfen.



Hier teilen sich zu Fuß Gehende und Radfahrende einen Weg. Kurz gesagt: ein gemeinsamer Geh- und Radweg, auf dem gegenseitige Rücksicht geboten ist.



Direkt neben dem Gehweg befindet sich ein Radweg mit Benutzungspflicht. Kurz gesagt: ein getrennter Geh- und Radweg.

## Das kann teuer werden

Auch bei Personen auf dem Fahrrad oder E-Scooter werden Verstöße gegen die StVO mit Bußgeldern, Punkten und sogar teilweise mit Fahrverboten geahndet. Betrunkene Fahrrad fahren, fehlende Fahrradbeleuchtung oder die falsche Straßenbenutzung können teuer werden. Da lohnt sich ein Blick in den Bußgeldkatalog.



## E-Scooter

### Gehwege sind tabu!

- Sie müssen auf Radwegen oder Radfahrstreifen fahren. Falls diese fehlen, können Sie die Fahrbahn und außerorts den Seitenstreifen nutzen.
- Das Fahren auf Radschnellwegen ist erlaubt.
- Auch wenn der Motor ausgeschaltet ist, dürfen Sie **nicht** auf dem Gehweg fahren.
- E-Scooter dürfen auch auf Fahrradstraßen fahren.
- Mindestalter: 14 Jahre
- Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebs-erlaubnis notwendig.
- Keine Helm- und Fahrerlaubnispflicht
- Es gelten die Promillegrenzen wie beim Auto.
- Keine Mitnahme weiterer Personen oder Gegen-ständen auf dem Trittbrett.



- E-Scooter sind Tretroller mit Elektroantrieb und zählen zu den Elektrokleinstfahrzeugen mit einer Lenk- oder Haltestange.
- Unterstützung mind. 6 km/h und max. 20 km/h
- Eine Haftpflichtversicherung ist zwingend vorge-schrieben. Diese wird mit einer aufgeklebten Ver-sicherungsplakette am Roller nachgewiesen.

## Pedelec

### Pedelec steht für Pedal Electric Cycle.

- Fahren können Sie überall da, wo es auch für normale Fahrräder erlaubt oder vorgeschrieben ist. Das Pedelec gilt verkehrsrechtlich als Fahrrad.
- Das Fahren auf Radschnellwegen ist erlaubt.
- Kein Mindestalter
- Keine Helm- und Versicherungspflicht
- Fahrradanhänger und Kindersitze (Kinder < 7 Jahre) sind erlaubt.



- Beim Pedelec haben Sie bis max. 25 km/h Unter-stützung durch den Motor, solange getreten wird, also Muskel- und Motorkraft!
- Wer schneller als 25 km/h fahren will, muss ohne Tretunter-stützung auskommen und ausschließlich auf eigene Muskelkraft setzen.
- Ein Hilfsantrieb kann bis max. 6 km/h als Anfahrhilfe auch ohne Treten beschleunigen.



## S-Pedelec

### Radwege ohne Zusatzzeichen „S-Pedelecs frei“ sind tabu!

- Sie müssen auf der Fahrbahn und dürfen auf keinen Fall auf dem Radweg fahren.
- Fahren entgegen von Einbahnstraßen und auf Rad-schnellwegen ist nicht erlaubt.
- Helm und Versicherungspflicht
- Versicherungskennzeichen notwendig, vergleich-bar mit Moped oder Roller, also drei Ziffern und drei Buchstaben.
- Mindestalter: in Deutschland ab 15 Jahren
- Führerschein der Klasse AM notwendig.
- Kein Transport von Kindern im Fahrradanhänger. Ein geeigneter Kindersitz für ein Kind < 7 Jahren mit Helm ist erlaubt.
- Das Licht muss permanent an sein.
- Es gelten die Promillegrenzen wie beim Auto.



- Wie beim Pedelec haben Sie Motorunterstützung, solange getreten wird, also Muskel- und Motor-kraft! Die max. Motorunterstützung mit Pedalieren beträgt 45 km/h. Mit Muskelkraft und ohne Motor geht es natürlich auch schneller.
- Das S-Pedelec wird rechtlich nicht als Fahrrad, sondern als Kleinkrafttrad eingestuft. Übrigens: Das „S“ vor dem Pedelec steht für Speed und bedeutet Geschwindigkeit.
- Kein Abstellen und Parken auf Gehwegen

## E-Bikes müssen auf der Fahrbahn fahren.

### Mit dem E-Bike fahren Sie auch ohne selbst zu treten!

E-Bike bis 20 km/h	E-Bike bis 25 km/h	E-Bike bis 45 km/h
Radwegbenutzung ist außerorts erlaubt.		Keine Radweg-benutzung – weder innerorts noch außerorts, auch nicht durch Zusatzschilder
Radwegbenutzung innerorts nur mit dem Verkehrsschild „E-Bike frei“ bzw. „Mofa frei“ erlaubt.		
Mindestalter: in Deutschland ab 15 Jahren		
Allgemeine Betriebserlaubnis oder Einzelbetriebserlaubnis notwendig.		
Mofa-Prüfbescheinigung ist erforder-lich. Wenn du vor dem 01.04.1965 ge-boren bist, reicht der Personalausweis.		Fahrerlaubnis mindestens Klasse AM notwendig.
Kennzeichen- und Versicherungspflicht		
Keine Helmpflicht	Helmpflicht	
Gilt als Kraftfahrzeug – mit allen Konsequenzen.		



### Generell:

Es gelten die Promille-grenzen wie beim Auto.